

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird Folgendes bekannt gegeben:

1.

Die Wienerberger GmbH betreibt auf der Grundlage bergrechtlicher Betriebspläne den Tontagebau „Lobenfeld“ auf der Gemarkung Lobenfeld, Gemeinde Lobbach. Der hierbei gewonnene Rohstoff dient der Versorgung des firmeneigenen Ziegelwerks in Malsch. Da die in der zugelassenen Abbaufäche anstehenden Rohstoffvorkommen in absehbarer Zeit erschöpft sein werden, beantragt die Wienerberger GmbH beim Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Unterlagen vom 13.01.2020 einen Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung der Abbaufäche um ca. 18,9 ha. Die Erweiterung befindet sich auf der Gemarkung der Gemeinde Lobbach und schließt sich von Südwesten bis Norden an den bestehenden Tontagebau an. Entsprechend des verwertbaren Rohstoffvolumens und der prognostizierten jährlichen Abbaumenge wird ein Abbaubetrieb bis 31.12.2044 beantragt. Bestandteil des Antrages ist zudem die Wiedernutzbarmachung der abgebauten Flächen und die Änderung der bisherigen Rekultivierungsplanung.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans bedarf der Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG).

Des Weiteren besteht für das Vorhaben nach § 6 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 1 Nr. 1b) aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu hat die Vorhabenträgerin einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt, welcher dem eingereichten Antrag beigelegt ist.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 97, Landesbergdirektion ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Hinweis: Für dieses Planfeststellungsverfahren erfolgte bereits im Zeitraum vom 10.08.2020 bis 25.09.2020 eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Aufgrund eines formellen Verfahrensfehlers wird diese jedoch hiermit wiederholt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die im Rahmen der in 2020 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden, bestehen bleiben und im weiteren Verfahrenslauf behandelt werden, soweit sie gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg nicht schriftlich zurückgenommen wurden oder werden.

2.

Für die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Antrag mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit **vom 20.12.2021 bis einschließlich 19.01.2022** im

- Bürgermeisteramt der Gemeinde Wiesenbach
69257 Wiesenbach, Hauptstraße 26, Zimmer 5

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einsichtnahme vor Ort die geltenden Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beachten sind. Wir bitten Sie, sich vor einem Besuch bei der Gemeindeverwaltung hierzu zu informieren; ggfls. sind Besuchstermine zu vereinbaren.

Der Antrag mit Planunterlagen wird mit Beginn der Auslegung auch auf den jeweiligen Internetseiten der o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme bereitgestellt. Ebenso sind die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> unter „Bergrechtliche Verfahren“ sowie auf der Internetseite des UVP-Verbundes unter <https://www.uvp-verbund.de/bw> zugänglich gemacht.

3.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist und anschließend einen Monat **bis einschließlich 21.02.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. a. Bürgermeisterämtern oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme beim Bürgermeisteramt oder beim Regierungspräsidium Freiburg maßgeblich. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen. Die Einwendungen und Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen und Äußerungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Plan-feststellungsverfahren vom Referat 97 (Landesbergdirektion) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das bergrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/97-01F.pdf>

4.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass die Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wiesenbach, 17.12.2021

gez. Herr Grabenbauer, Bürgermeister